

# **HAUSORDNUNG**

## **der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

Zur Gewährleistung eines geordneten Gelände- und Gebäudebetriebes der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (im Folgenden Hochschule München genannt) erlässt der Präsident auf der Grundlage des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und von § 28 Abs. 3 Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Hausordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule München genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

1. Inhaber des Hausrechts sind der Präsident und die von ihm beauftragten Personen.
2. Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule München betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule München erfolgt. Personen, die sich darauf bzw. darin aufhalten, müssen sich ausweisen.
3. Hausrechtsbeauftragte sind neben den Mitarbeitern des Schließdienstes insbesondere folgende Mitglieder der Hochschule München:
  - a) Alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
  - b) Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
  - c) Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule München und ihrer Gremien,
  - d) für die übrigen Bereiche die Abteilung „Gebäudemanagement“.
4. Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
5. Der Strafrechtsantrag wegen Hausfriedensbruch liegt beim Präsidenten. Er kann delegiert werden.
6. Die Hausverwaltung wird von der Abteilung „Gebäudemanagement“ wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude der Hochschule München richten sich nach deren Bekanntgabe auf der Website der Hochschule München, sowie nach den Aushängen in den jeweiligen Gebäuden. Von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, sind sie grundsätzlich montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit bis 18 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten. Mitarbeiter mit flexibler Arbeitszeit können die Rahmenzeit voll ausschöpfen.
2. Die Gebäude der Dachauer Str. 98 b, Lothstr. 34, Karlstr. 6 sowie der Infanteriestr. 13 + 14 werden üblicherweise in der Vorlesungszeit auch samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr geöffnet, das Gebäude Lothstr. 64 bis 19.00 Uhr.
3. Die Öffnungszeiten der Tiefgaragen richten sich nach den Öffnungszeiten der dazugehörigen Gebäude. An Wochenenden und Feiertagen sind sie in der Regel geschlossen.

## § 4

### Sicherheit und Ordnung

1. Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.
2. Mit dem Eigentum der Hochschule München ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen.
3. Alle Mitglieder der Hochschule München sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld (Personen, Sachen, Räume) darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Jedes unbefugte Entfernen, unsachgemäßes Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen und Gegenständen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.
4. In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die bereitgestellten Behältnisse zu benutzen.
5. In allen Gebäuden der Hochschule München besteht Rauchverbot. In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken, in Katalogräumen und Lesesälen ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.
6. Die Räume sind ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
7. Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände (Geldbörsen, Brieftaschen, Schmuck, teure Kleidungsstücke, etc) unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für den Verschluss der Räume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Auch bei kurzfristigem Verlassen sind die Räume zur Vermeidung von Diebstählen zu verschließen.
8. Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Hausverwaltung unter der Nummer 1315 zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist der Schließdienst zu informieren.
9. Die Vorlesungsräume stehen, soweit sie nicht durch Lehrveranstaltungen belegt sind, während den allgemeinen Öffnungszeiten den Mitgliedern der Hochschule München für Studienzwecke zur Verfügung.
10. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehzufahrten sind generell freizuhalten.
11. Jede missbräuchliche Benutzung von Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.
12. Der Schließdienst an der Hochschule München wird teilweise durch eine Privatfirma wahrgenommen. Außerhalb der Dienstzeiten ist er zur Wahrnehmung des Hausrechts ermächtigt. Des Weiteren obliegen ihm die in dieser Hausordnung zugewiesenen Rechte.

## § 5

### Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

1. Auf den von der Hochschule München verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:
  - a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
  - b) das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
  - c) das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
  - d) Veranstaltungen die nicht solche der Hochschule München sind,
  - e) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes und des Vertriebs von Waren,
  - f) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
  - g) Raumnutzungsänderungen und Aufstellen von Gegenständen.Die Genehmigung ist bei der Hausverwaltung zu beantragen; sie wird durch die jeweils zuständige Stelle erteilt.
2. Unzulässig sind:
  - a) Parteipolitische Betätigungen,
  - b) die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichem,
  - c) Betteln und Hausieren,
  - d) das Übernachten in den Gebäuden (mit Ausnahme von Dienst- und Gastdozentenwohnungen),
  - e) das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde (die an der Leine zu führen sind),
  - f) Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelgebrauch,
  - f) die Nutzung sanitärer Anlagen in den Gebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige noch Gäste der Hochschule München sind,
  - g) die Nutzung der Grundstücke der Hochschule München von hochschulfremden Personen als Aufenthaltsort.

## § 6

### Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Private Fahrräder dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Eingangsbereiche und Notausgänge sind freizuhalten. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen der Fahrräder, die durch das Entfernen von vorschriftswidrig abgestellten Fahrrädern verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden von der Hochschule München für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und an den herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaat Bayern verwertet oder entsorgt werden.
2. Parken auf dem Gelände der Hochschule München einschließlich der Tiefgaragen ist nur Mitgliedern und Besuchern sowie nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes werden unberechtigt und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art sowie Dauerparker auf Kosten des Halters abgeschleppt. Näheres regelt die Tiefgaragen- und Stellplatzordnung.
3. Die Hochschule München übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeglicher Art, die auf Grundstücken der Hochschule München abgestellt sind.

## § 7

### Fundsachen

1. Fundsachen sind mit Fundort und –datum gekennzeichnet bei der Hausverwaltung abzugeben.
2. Die in den Aufbewahrungskästen der Bibliotheken nach Schließung der Bibliothek zurückgelassenen Gegenstände werden vier Wochen aufbewahrt und dann an die zuständige Hausverwaltung weitergeleitet. Innerhalb dieser vier Wochen muss direkt in der jeweiligen Bibliothek nachgefragt werden.
3. Anfragen wegen verlorener Sachen sind an die Hausverwaltung zu richten. Sie werden an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein.
4. Fundsachen werden für vier Wochen von der Hochschule München aufbewahrt und danach an das zuständige Fundamt weitergeleitet; Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere werden an die Ausstellungsbehörde gesendet.

## § 8

### Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

## § 9

### Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Gelände- und Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen und für das Verhalten im Brandfall sowie bei Gefährdungen und Notfällen bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher wie in männlicher Form.

## § 11

### Schlussbestimmungen

Die Hausordnung für die Hochschule München tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

München, den



Prof. Dr. Michael Kortstock  
Präsident

## **Tiefgaragen- und Stellplatzordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

1. Die Benutzung der Stellplätze und Tiefgaragen der Hochschule München erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr.
2. Auf dem Gelände der Hochschule München gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Die Hochschule München und der Freistaat Bayern haften lediglich für Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Benutzung der Stellplätze und Tiefgaragen ergeben, und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Jede weitere Haftung, insbesondere auch für höhere Gewalt, für unabwendbare Naturereignisse und Betriebsstörungen ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Stellplätze und Tiefgaragen untereinander bleibt unberührt. Eine Versicherung besteht nicht.
4. Zur Benutzung der Tiefgaragen ist eine Berechtigungskarte notwendig. Diese kann von Bediensteten der Hochschule München bei der Hausverwaltung beantragt werden. Studierende mit Behinderungen, chronisch Kranke sowie Studierende mit Kindern können sie gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Schwerbehindertenausweis, Attest, Stammbuch oder Geburtsurkunde) beantragen. Sie ist nicht übertragbar.
5. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht in den Tiefgaragen sind nicht gestattet.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen (mit Ausnahme der für den Vorlesungs- und Forschungsbetrieb eingebrachten) in Laborräumen, Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist untersagt. Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind generell freizuhalten.
7. Das Lagern von Gegenständen ist nicht gestattet. Unbefugt abgestellte Gegenstände werden von der Hausverwaltung unverzüglich entfernt und zugunsten des Freistaat Bayern verwertet oder entsorgt.
8. Die Stellplätze und Tiefgaragen dürfen nicht von Dauerparkern und von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen bzw. von abgemeldeten Fahrzeugen genutzt werden. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes werden unberechtigt und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abgeschleppt.
9. Feste Stellplätze werden nur für Dienstfahrzeuge reserviert.
10. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht mit dem Auspuff zur Wand geparkt werden.
11. Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten dürfen auf den Stellplätzen und innerhalb der Tiefgaragen nicht vorgenommen werden.